

SATZUNG DER GEMEINDE  
HENSTEDT-ULZBURG  
KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN  
NR. 54 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG  
FÜR DAS GEBIET DAMMSTÜCKEN<sup>1</sup>  
WESTL. NORDERSTADTER - STR. U.  
SÜDL. D. VERLANGGR. DAMMSTÜCKEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1996 (GGBl. I S. 2253) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. 02. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **15.03.1988** und Genehmigung gemäß § 32 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54, 1. (vereinfachte) Änderung, für obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, erlassen:

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der von der Änderung und Erläuterung betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom **24. 11. 87** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 2 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 für das Gebiet "Dammstücke" - bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - wurde am **15. 03. 88** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **15. 03. 88** gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in vorstehenden Verfahrensvermerken - Nr. 1 u. 2 - wird hiermit bescheinigt.

Gemeinde: Henstedt-Ulzburg, den **07. 04. 88**



Bürgermeister

3. Der Landrat des Kreises Segeberg hat die Genehmigung gemäß § 32 Abs. 1 LBO erteilt.

Gemeinde: Henstedt-Ulzburg, d.

Bürgermeister

- Die Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 - bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde: Henstedt-Ulzburg, den **07. 11. 88**



Bürgermeister

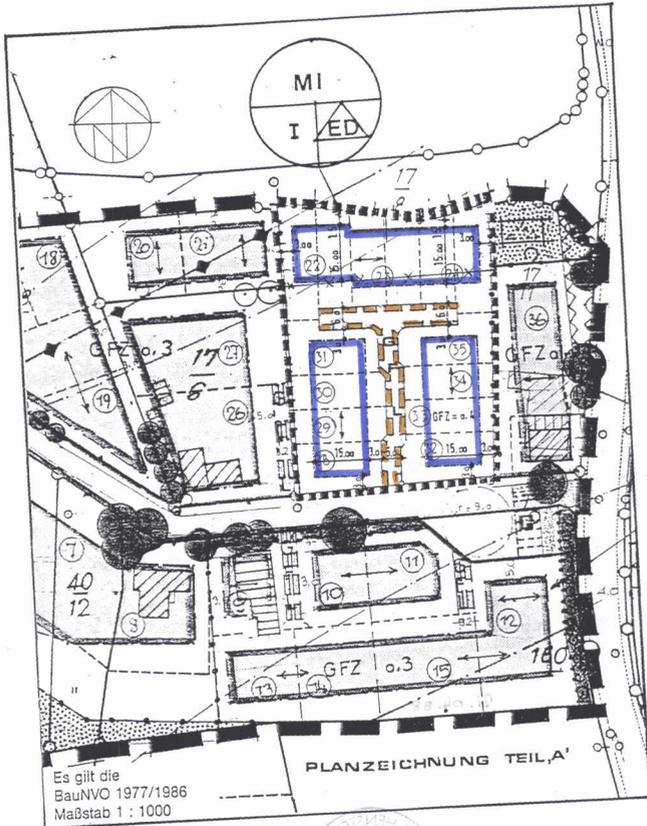
- Mit Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 54 1. (vereinfachte) Änderung, wird gemäß § 32 Abs. 4 LBO die Planzeichnung - Teil A - und der Text - Teil B - an der Stelle, bei der der B-Plan Nr. 54 1. (vereinf.) Änderung auf Dauer

während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, ~~am 18. 11. 1988~~ **18. 11. 1988** öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 215 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist **am 19. 11. 1988** in Kraft getreten.



Gemeinde: Henstedt-Ulzburg, den **18. 11. 1989**

Bürgermeister



Es gilt die BauNVO 1977/1986 Maßstab 1 : 1000

PLANZEICHNUNG TEILA'

TEXT TEIL, B'

- Es sind nur Sattel- oder Walmdächer mit 35° - 45° Dachneigung zulässig.
- Die Hinweise zur Bauausführung Nr. 8 der schalltechnischen Begutachtung vom 1.4.1985 Nr. 2310 des Büro Täubert & Ruhe - die Bestandteil der Begründung ist - sind Festsetzungen für die Grundstücke 22 - 24 + 35 - 45. Der 1. Nachtrag der schalltechnischen Begutachtung vom 24.3.1986 ist Bestandteil der Begründung.

ZEICHNERKLÄRUNG:  
gilt die Planzeichnerverordnung 1981.

FESTSETZUNGEN:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)  
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)  
GFZ m. Dezimalzahl Geschößflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 U. 23 BauNVO)  
Ziffer Zahl der Vollgeschosse  
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.  
Baugrenze
- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch m. Schutzbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHNEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen; begründete die rückwärtigen Grundstücke.
- Verbindliche Flurstückung
- DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsplanes.
- Numerierung der Baugrundstücke
- Flurstücksgrenze in Aussicht genommen
- Flurstücksgrenze künftig wegfallend